

700/AE XX.GP

der Abgeordneten Mag. Stadler, Dr. Krüger

und Kollegen

betreffend Weiterentwicklung der Volksanwaltschaft

Die seit 1. Juli 1977 bestehende Volksanwaltschaft hat in den nunmehr 20 Jahren ihres Bestehens eine überaus positive Entwicklung genommen und ist zu einer nicht mehr wegzudenkenden Kontroll - und Rechtsschutzseinrichtung geworden. Sie ist Ausdruck einer dynamischen Weiterentwicklung des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems in unserem Lande. In diesem Prozeß werden vor allem Phänomene sichtbar, denen durch wiederholte Anpassungen Rechnung getragen wurde: eine zunehmend kritische Haltung der Bürger gegenüber den staatlichen Institutionen einerseits und eine konsequente Verbesserung des Rechtsschutzes - besonders bezogen auf die Grundrechte — andererseits.

Entsprechend allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und insbesondere im Hinblick auf die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit (Art. 148a Abs. 4 B - VG) hat die Volksanwaltschaft ihren gesetzlichen Auftrag selbst zu interpretieren. Sie hat dies stets im Sinne einer umfassenden Prüfkompetenz getan (arg.. Prüfung von „Mißständen in der Verwaltung“ Art. 148a Abs. 1 B - VG).

Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft ist als eine wesentliche Ergänzung der klassischen Kontrolle der Verwaltung in rechtlicher (vgl. Art. 129 B - VG) und politischer (Art. 52 ff) Hinsicht aufzufassen. Sie soll, wie sich aus den Gesetzesmaterialien, internationalen (insb. skandinavischen) Vorbildern und der wissenschaftlichen Erörterung anlässlich ihrer Einrichtung ergibt, das bestehende Rechtsschutzsystem ergänzen, indem möglichst einfach und unbürokratisch ein als Unrecht empfundenes Verhalten der Verwaltung bekämpft wird. Dies ist als Bemühen zu verstehen, Rechtsstaat und Demokratie „geräumiger“ zu gestalten und im dargestellten Sinne fortzuentwickeln. Dabei steht die Absicht des Verfassungsgesetzgebers im Vordergrund, die Position des einzelnen gegenüber einer oft als übermäßig empfundenen, immer komplizierter und undurchschaubarer werdenden Verwaltung entscheidend zu verbessern.

Das Aufzeigen von Mißständen (148a B - VG) und deren Beseitigung im Wege von Empfehlungen (148 c B - VG) stellt für den Bürger den Hauptzweck volksanwaltschaftlicher Tätigkeit dar. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß die Volksanwaltschaft darüber hinaus aus Anlaß eines einzelnen Beschwerdefalles generelle Empfehlungen für das Verhalten der öffentlichen Verwaltung in gleichgelagerten Fällen erteilt. Auch wenn in Einzelfällen Mißstände nur aufgezeigt und formal gegenüber dem geprüften Organ festgestellt werden können, entsteht ein mittelbarer Nutzen dadurch, daß grundsätzliche Verbesserungen bewirkt werden.

Um so bedauerlicher ist es, daß in der Vergangenheit diesen Anregungen in einer Vielzahl von Fällen ohne nähere Begründung nicht entsprochen wurde. So findet sich im vorliegenden 20. Bericht im Anhang 1 eine seitenlange tabellarische Aufzählung von legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft, die teilweise durch viele Jahre zurückliegende Prüfungsfälle veranlaßt wurden. So wurde etwa die Anregung, das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechensopfer zu verbessern, bereits erstmalig im 2. Bericht der Volksanwaltschaft ausgesprochen.

In den vergangenen 20 Jahren haben sich aber bei der Prüftätigkeit der Volksanwälte auch Problembereiche und Kontrolldefizite ergeben, zu deren Behebung die Änderung der verfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen der Volksanwaltschaft erforderlich wäre. Die Volksanwaltschaft hat daher einen Entwurf für eine Novelle des Bundes - Verfassungsgesetzes zur Erweiterung der Kompetenzen der Volksanwaltschaft erarbeitet und ihre Anregungen den Präsidenten des Nationalrates sowie den parlamentarischen Klubs übermittelt.

Die Vorschläge der Volksanwälte betrafen folgende Bereiche:

- Erweiterung der Kontrollzuständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger, ähnlich der Zuständigkeit des Rechnungshofes;
- Aufnahme einer (erstreckbaren) Frist von 4 Wochen für die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte;
- Teilnahme der Volksanwälte an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates;

Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts auch an den Bundesrat.

Tatsächlich wurde bisher lediglich die Forderung nach Vorlage der jährlichen Tätigkeitsberichte an den Bundesrat umgesetzt: der 20. Bericht der Volksanwaltschaft ist der erste Bericht, der auch dem Bundesrat vorgelegt wurde.

Bezüglich der übrigen Punkte bestand bisher seitens der Koalitionsparteien keine Bereitschaft zur Umsetzung.

Die unerfertigten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden
ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, innerhalb von drei Monaten den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Weiterentwicklung der Volksanwaltschaft vorzulegen, der die Umsetzung der folgenden Punkte vorsieht:

- Erweiterung der Kontrollzuständigkeit der Volksanwaltschaft auf aus gegliedert Rechtsträger analog der Zuständigkeit des Rechnungshofes,
- Aufnahme einer erstreckbaren Frist von vier Wochen für die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an die Volksanwaltschaft,
- Teilnahme der Volksanwälte an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates,
- Verpflichtung der Bundesregierung, die Nichtumsetzung legislativer Anregungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu begründen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Verfassungsausschuß zur Beratung zuzuweisen.